

Anmerkungen der Friedhofsverwaltung:

Die Friedhofverwaltungs- und Unterhaltungsgebühr wird ab 2009 jährlich erhoben.

Gemäß der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Visselhövede sind nur die belegten Grabstellen und max. drei nicht belegte Grabstellen (falls vorhanden) zu berechnen.

Sie können auch eine Einzugsermächtigung für die Friedhofverwaltungs- u. Unterhaltungsgebühr erteilen. Es erfolgt dann die Abbuchung automatisch von Ihrem Konto. Entsprechende Formulare können telefonisch angefordert werden. Unter www.visselhoevede.de können Sie diese auch online erhalten. Falls die Gebühr bereits von Ihrem Konto abgebucht wird, ist ein Hinweis auf der Vorderseite des Bescheides gegeben.

Mit der Einführung des SEPA-Lastschriftverfahrens ist die Stadt Visselhövede verpflichtet, Vorabinformation über den Betrag und die Fälligkeit des SEPA-Lastschrifteinzugs anzukündigen. Bei einem erteilten SEPA-Lastschriftmandat erfolgt diese Information per Bescheid, Rechnung oder separatem Vorankündigungsschreiben. Die bisher angesetzte Frist lag bei 14 Tagen, in der eine kurzfristige Umsetzung des Lastschriftmandates nicht möglich war. Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs wird ab dem 01.10.2018 diese Frist auf 5 Tage reduziert. Diese Umstellung erfolgt verwaltungsintern. Bereits erteilte SEPA-Lastschriftmandate behalten ihre Gültigkeit und werden automatisch auf die neue Frist angepasst.

Eine Bareinzahlung der Gebühren in der Stadtkasse ist nicht mehr möglich!!!

Für Rückfragen stehe ich Ihnen während meiner Dienstzeiten montags - donnerstags von 08:30 – 12:00 Uhr sowie von 14:00 – 16:00 Uhr und freitags von 08:30 – 12:00 Uhr gerne zur Verfügung.

Hinweis:

Falls Einwände gegen den Gebührenbescheid bestehen, können Sie diese vor der Klageerhebung mit der Stadt Visselhövede erörtern. Der Niedersächsische Landtag hat ein Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung beschlossen. Bei Verwaltungsakten, dazu gehört auch der Gebührenbescheid für die Friedhofverwaltungs- und Unterhaltungsgebühr entfällt die Nachprüfung in einem Vorverfahren. Als erstes Rechtsmittel ist daher nur noch die Klage vor dem Verwaltungsgericht möglich.